

Stadt Grevesmühlen

Öffentliche Niederschrift

Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Grevesmühlen

Sitzungstermin: Montag, 20.01.2025

Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr

Sitzungsende: 19:43 Uhr

Ort, Raum: Rathaussaal, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Anwesend

Vorsitz

Sven Schiffner

Vertretung für: Maik Faasch

Mitglieder

Jeremias Hebestreit

Stephan Holm-Bertelsen

Beate Holter

Heidrun Lange

Thomas Pagels

Sebastian Patzelt

Guido Putzer

Schriftführung

Kristine Lenschow

Abwesend

Vorsitz

Maik Faasch

entschuldigt

Gäste:

Einwohner aus Santow

Stadtpräsident Matthias Fett

Bürgermeister Lars Prahler

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 04.11.2024
- 5 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2024-2162
- 6 Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste VO/12SV/2024-2163
- 7 Annahme einer Zuwendung für 2024 VO/12SV/2024-2164
- 8 Annahme einer Zuwendung für 2024 VO/12SV/2025-2165
- 9 Beschluss über die Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Grevesmühlen VO/12SV/2025-2171
- 10 Änderung der "Anlage 1, Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen" der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 11.12.2018. VO/12SV/2025-2176
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12 Verkauf des Flurstücks 84, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen VO/12SV/2025-2166
- 13 Erbbaurecht für das Flurstücks 264/1, Flur 2, Gemarkung Grevesmühlen - Zustimmung zur Anteilsübertragung VO/12SV/2025-2167
- 14 Verkauf des Flurstücks 293/1, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen VO/12SV/2025-2168
- 15 Erwerb von Teilflächen des Flurstücks 792/1, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen VO/12SV/2025-2173
- 16 Informationen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Der stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Schiffner, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 8 von 9 Finanzausschussmitgliedern anwesend.

2 Einwohnerfragestunde

Zwei Einwohner*innen aus Santow möchten Anfragen zu den neuen Hebesätzen für die Grundsteuer stellen.

Der stellvertretende Vorsitzende weist darauf hin, dass dies laut Geschäftsordnung nicht gestattet ist, schlägt aber vor, ggf. zum TOP das Rederecht einzuräumen, falls sich nach der Erläuterung zur Beschlussvorlage Fragen ergeben. Die findet allgemeine Zustimmung.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird mit folgendem Abstimmungsergebnis bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
→ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 04.11.2024

Die Sitzungsniederschrift vom 04.11.2024 wird mit folgendem Abstimmungsergebnis gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
→ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

5 **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Grevesmühlen**

VO/12SV/2024-2162

Frau Lenschow erläutert zunächst die Beschlussvorlage. Sie geht insbesondere auf die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes ein und den weiteren Verfahrensweg. Insgesamt wird das Gesamtaufkommen zur Grundsteuer beibehalten, es ergeben sich jedoch Verschiebungen bei den Steuerpflichtigen durch die Neubewertung. Aus den Erfahrungen anderer Kommunen, die die Hebesätze bereits festgelegt und die Bescheide versendet haben, ist eine hohe Anzahl an Widersprüchen zu erwarten, die sich aber in erster Linie auf die Bewertung beziehen und somit an das Finanzamt zu richten sind. Frau Lange ist erfreut, dass mit der Grundsteuerreform keine Anhebung des Aufkommens vorgenommen wird, das sei nicht in allen Kommunen so.

Herr Pagels fragt, ob es hinsichtlich der Aufkommensneutralität noch unbekannte Größen gibt. Frau Lenschow antwortet hierzu, dass dies der Fall ist, da erstens noch nicht 100 Prozent aller Messbescheide vorliegen und des Weiteren auch bei der Stattgabe einer großen Zahl von Einsprüchen hinsichtlich der Bewertung durch das Finanzamt noch Veränderungen möglich sind. Herr Holm-Bertelsen fragt, ob denn aufgrund dieser Tatsachen eine kurzfristige Beschlussfassung überhaupt angezeigt sei. Der Bürgermeister antwortet hierzu, dass die Stadt zum einen auf die Einnahmen angewiesen sei, Frau Lenschow ergänzt, dass die Bürger bereits auf ihre Bescheide warten und es bereits eine Vielzahl Anfragen gibt.

Zur Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer erläutert Herr Prahler, dass die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2025/2026 sich außerordentlich schwierig gestaltet. Dies liegt in den Auswirkungen der Inflation wie auch der Erhöhung der Personalkosten. Ein wesentlicher Punkt ist aber die aktuelle Diskussion zur Kreisumlage, aufgrund der überbordenden Kostensteigerungen im Sozialbereich (unter anderem KiFöG) und im Jugendhilfereich. Das führt dazu, dass der Landkreis 2024 mit einem hohen Defizit abschließen wird und auch der Kreishaushalt 2025/2026 ebenso Defizite aufweist. Eine Erhöhung der Kreisumlage 2024 zum Ende des Haushaltsjahres konnte abgewendet werden, daher wird das Defizit 2024 zusätzlich zu einer Verteuerung der Kreisumlage 2025 führen. Aktuell wird mit einem Satz von 45 Prozent gerechnet, was zu einer Erhöhung des absoluten Betrages für die Stadt Grevesmühlen um ca. 1 Mio. Euro auf 7 Mio. Euro führt. Daher müssen sich Verwaltung und Stadtvertretung intensiv mit Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung auseinandersetzen.

Hinsichtlich des Hebesatzes für die Gewerbesteuer ist zu beachten:

- Der Landesdurchschnitt beträgt aktuell 390%. Die durch die Stadt Grevesmühlen zu zahlende Kreisumlage wird über den Finanzausgleich so gerechnet, als wenn die Stadt den Landesdurchschnitt erhebt. Gleiches gilt für die Schlüsselzuweisungen.
- Im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg und der damit verbundenen Inflation wurde sich darüber in der Stadtvertretung verständigt, den Bürgern und Gewerbetreibenden keine höheren Belastungen zuzumuten, so dass in den vergangenen 2 Jahren bewusst weder Mieten und Pachten, noch Gebühren und Steuern erhöht wurden und somit auf Einnahmen verzichtet wurde.
- Im Rahmen der Bewertungen zur Grundsteuerreform ergeben sich Verschiebungen zugunsten der Gewerbesteuergüter und zu Lasten der Wohngrundstücke.

Herr Putzer fragt, ob die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes vorgenommen werden muss. Frau Lenschow verweist auf die Haushaltssituation und die Auswirkungen des Landesdurchschnitts.

Herr Holm-Bertelsen stellt fest, dass so der Landesdurchschnitt weiter ansteigen wird.

Herr Putzer stellt den **Antrag, den Hebesatz lediglich auf 380 % anzuheben.**

Über diesen Antrag wird zunächst abgestimmt:

Abstimmungsergebnis zum Antrag von Herrn Putzer (Hebesatz Gewerbesteuer 380%):

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
→ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	4

Sachverhalt:

Grundsteuer:

Durch das Bundesverfassungsgericht wurde im Jahr 2018 das derzeitige Bewertungssystem für die Grundsteuer als verfassungswidrig erklärt. Dies erfolgte mit der Begründung, dass gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandelt wurden und somit nicht dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes entsprachen.

Bund und Länder hatten nun eine Frist bis zum 31. Dezember 2019, um die Neuregelung des Grundsteuergesetzes herbeizuführen. Dieser sind der Bund und das Land MV mit dem sogenannten Bundesmodell nachgekommen, welches ab dem 1. Januar 2025 seine Anwendung findet und wonach auch die Finanzämter inzwischen nahezu vollständig die Berechnung durchgeführt und Messbescheide an die Grundstückseigentümer versendet haben.

Dabei wurden von den Finanzämtern verschiedene Faktoren zur Berechnung der Steuermesszahl herangezogen, wie z.B. der Bodenrichtwert, die Nettokaltmiete, die Fläche sowie das Alter der Immobilie und soll damit die tatsächliche Werteentwicklung abbilden.

Für land- und forstwirtschaftliche Flächen wurden von den Finanzämtern zur Ermittlung der Steuermesszahl Reinerträge ermittelt, welche den durchschnittlichen Ertrag der Fläche widerspiegeln.

Die so durch das Finanzamt ermittelte Steuermesszahl aus den einzelnen Messbescheiden wird mit dem (durch die Gemeinden festzulegenden) Hebesatz multipliziert, woraus sich die festzusetzende Grundsteuer ergibt, die wir als Stadt gegenüber den Grundstückseigentümern nunmehr erheben.

Die Stadtverwaltung hat gemäß § 3 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) den aufkommensneutralen Hebesatz ermittelt. Das bedeutet, dass die neuen Hebesätze so ermittelt wurden, dass der

Gesamtbetrag des Grundsteueraufkommens in den Jahren 2024 und 2025 gleichbleibt. Dafür wurde der Quotient aus dem Planansatz des Grundsteueraufkommens 2024 und der Summe der Grundsteuermessbeträge 2025 gebildet, wie es das o.g. Gesetz vorsieht. Die Grundsteuermessbeträge 2025 wurden hierbei aus den von den Finanzämtern bis zum 4. Dezember 2024 übermittelten Daten errechnet. Die Berechnung erfolgt für die Grundsteuer B sowie für die Grundsteuer A gleichermaßen.

Berechnung Grundsteuer B

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2024 betrug 1.031.400,00 €.

Die Summe der festgesetzten Messbeträge 2025 zum Stand 4. Dezember 2024 beträgt 232.228,07 €.

Hieraus errechnet sich ein Messbetrag in Höhe von 444 % (derzeit 427 %).

Berechnung Grundsteuer A

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2024 betrug 49.000,00 €.

Die Summe der festgesetzten Messbeträge 2025 zum Stand 4. Dezember 2024 beträgt 12.694,09 €.

Hieraus errechnet sich ein Messbetrag in Höhe von 386 % (derzeit 334 %).

Gewerbsteuer:

Die Gewerbsteuer wird von derzeit 365 % auf 395 % erhöht. Der Nivellierungshebesatz (=Landesdurchschnitt) für die Gewerbsteuer für das Land Mecklenburg-Vorpommern beträgt 390 %. Solange der Hebesatz der Stadt weiterhin unter dem Landesdurchschnitt liegt, wird die Steuerkraft der Gemeinde im Rahmen des Finanzausgleiches so hochgerechnet, als wenn sie den Hebesatz des Landesdurchschnittes hätte. Daraus ergeben sich höhere Kreisumlagebeträge, die die Stadt zu zahlen hat und geringere Schlüsselzuweisungen, ohne dass Gewerbesteuerereinnahmen tatsächlich in der angerechneten Höhe geflossen wären.

Die Anhebung des Hebesatzes der Gewerbsteuer ist auch wegen der im Jahr 2025 sicher stark ansteigenden Kreisumlage dringend geboten. Die geplante Erhöhung der Kreisumlage von 40 % auf 45 % wird voraussichtlich für die Stadt Grevesmühlen Mehrauszahlungen ab 2025 in Höhe von rund 770.000 Euro gegenüber dem Vorjahr bedeuten.

Mit der Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass sich im Zuge der Grundsteuerreform für die überwiegende Zahl der gewerblich genutzten Grundstücke eine Reduzierung der Grundsteuer zulasten der

Wohngrundstücke ergibt. Nach den uns vorliegenden Messbescheiden ergibt sich hieraus eine geringere Steuerlast für Eigentümer von Gewerbeflächen i.H.v. etwa 145.000,00 €.

Der Beschluss einer Hebesatzsatzung ist aufgrund der Tatsache geboten, dass der Doppelhaushalt 2025/26 noch nicht vorgelegt werden kann, da bis zum Jahreswechsel hierfür wesentliche Angaben noch nicht vorlagen. Ohne den Beschluss dieser Hebesatzsatzung wäre eine geordnete Erhebung mit den üblichen Abschlagsregelungen im Jahreslauf nicht möglich.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgenden Beschluss:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Grevesmühlen.

Abstimmungsergebnis einschließlich Antrag von Herrn Putzer (Hebesatz Gewerbesteuer 380%):

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
→ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

6 Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste

VO/12SV/2024-2163

Frau Lenschow erläutert das übliche Verfahren sowie die Umstellung der Berechnung auf Nutzungsarten. Hiermit sollen die Satzung und die Bescheide gerichtsfester gemacht werden.

Sachverhalt:

Durch den Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine wurde in einer früheren Amtsausschusssitzung die Umstellung der Beitragserhebung der Wasser- und Bodenverbandsgebühren nach Nutzungsarten angeraten. Die Umstellung der Gebühren nach Nutzungsarten erfordert eine Neukalkulation der Gebühren sowie eine Neufassung der Satzung.

Die Neukalkulation beinhaltet auch die angekündigte Beitragserhöhung des jährlich zu zahlenden Beitrages an den Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine um voraussichtlich 16.036,47 € im Vergleich zum Vorjahr. Diese Erhöhung resultiert aus der Anhebung des Zuschlages für versiegelte Flächen von 350 % auf 600 % sowie der Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes von 9,30 € auf 10,00 €.

Der allgemeine Beitragssatz des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste hat sich von 5,00 € auf 6,70 € erhöht. Der Zuschlag für bebaute Flächen wurde hier von 250 % auf 350 % und der Zuschlag für Verkehrsflächen von 350 % auf 600 % angehoben.

Daraus resultiert eine jährliche Erhöhung der Zahlungen der Stadt Grevesmühlen an den Wasser- und Bodenverband Walleinsteingraben-Küste seit dem Jahr 2023 um 3.769,40 €.

In diesem Zuge wurde die Kalkulation der Verwaltungsgebühr überprüft. Gegenüber der letzten Kalkulation im Jahr 2022 erhöht sich die Verwaltungsgebühr von bisher 1,86 €/ha auf 1,99 €/ha und Jahr.

Der Gebührensatz erhöht sich wie folgt:

- für den Verband „Stepenitz-Maurine“

Nutzungsarten	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha
Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche ohne Zuschlag (Ackerland, Grünland, Gartenland, Weingarten, Obstplantage), Friedhof, Heide, Moor	-	13,86
Wohnbaufläche, Verkehrsfläche, Industrie- und Gewerbefläche, Fläche gemischter Nutzung (Gebäude- und Freifläche Mischnutzung Wohnen und Land- und Forstwirtschaft), Fläche besonderer funktionaler Prägung	600 % Zuschlag	76,86
Landwirtschaftsfläche Brachland, Wald, Gehölz, Sumpf, Unland, Stehendes Gewässer	50 % Abschlag	8,61
Fließgewässer, Hafenbecken	80 % Abschlag	5,46

- für den Verband „Wallensteingraben-Küste“

Nutzungsart	Zu-/Abschlag	Gebührensatz in €/ha
Landwirtschaft	-	10,36
Verkehr	600 % Zuschlag	60,61
Siedlung	350 % Zuschlag	39,68
Wald/Gehölz, Heide/Moor/Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	50 % Abschlag	6,18
Gewässer	90 % Abschlag	2,83

vorher:

- 1,86 € für Flächen unter 1 ha
- 13,28 €/ha für Flächen über 1 ha

Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen beschließt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Stepenitz-Maurine und Wallensteingraben-Küste.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
→ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

7 Annahme einer Zuwendung für 2024

VO/12SV/2024-2164

Herr Schiffner gibt den Hinweis, dass der Zuwendungsgeber die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest ist.

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Hauptausschuss, insofern die in der Hauptsatzung gemäß § 6 (1), Nr. 15 festgelegte Wertgrenze von 100,00 bis 1.000,00 Euro zutrifft.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Grevesmühlen beschließt die Annahme der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest in Höhe von 300,00 € für eine Baumpflanzung zum Weltspartag.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
→ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

8 Annahme einer Zuwendung für 2024

VO/12SV/2025-2165

Sachverhalt:

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung MV darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben u.a. Zuwendungen (Spenden) einwerben und annehmen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Hauptausschuss, insofern die in der Hauptsatzung gemäß § 6 (1), Nr. 15 festgelegte Wertgrenze von 100,00 bis 1.000,00 Euro zutrifft.

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Stadt Grevesmühlen beschließt die Annahme der Firma ENERTRAG SE in Höhe von 250,00 € für den Laternenumzug im Rahmen der Kulturnacht der Stadt Grevesmühlen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

9 Beschluss über die Änderung der Parkgebührenverordnung der Stadt Grevesmühlen

VO/12SVI/2025-2171

Der Bürgermeister erläutert, dass die Anregung aus den kommunalen Gremien kam, die Anfangszeiten der Gebührenpflicht entsprechend zu ändern.
Herr Schiffner merkt an, dass dies nicht zu den vorherigen Ausführungen zur Haushaltskonsolidierung passe.
Herr Pagels stellt den **Antrag, die Gebührenpflicht um 8 Uhr beginnen zu lassen**.
Über diesen Antrag wird zunächst abgestimmt:

Abstimmungsergebnis zum Antrag von Herrn Pagels (beginn Gebührenpflicht 8 Uhr):

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

Sachverhalt:

Auf Anregung aus den Gremien der Stadtvertretung soll die Parkgebührenordnung in Bezug auf die gebührenpflichtigen Zeiten werktags sowie am Samstag angepasst werden.

Die Anpassung soll entsprechend der allgemeinen Ladenöffnungszeiten werktags von 07.00 Uhr auf 09.00 Uhr (- 17.00 Uhr) sowie Samstags von 07.00 Uhr auf 09.00 Uhr (- 12.00 Uhr) verkürzt werden.

Dies würde den berufstätigen Anwohnern entgegen kommen, die ihre Fahrzeuge in den betreffenden Straßen parken.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Änderung der Verordnung über die Erhebung von **Parkgebühren** in der Stadt Grevesmühlen (**Parkgebühren**verordnung) vom 10.02.2021.

Abstimmungsergebnis: über den gesamten Antrag (einschließlich Beginn der Gebührenpflicht 8 Uhr)

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

10 Änderung der "Anlage 1, Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen" der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 11.12.2018.

VO/12SV/2025-2176

Der Bürgermeister erläutert die Beschlussvorlage.

Sachverhalt:

Die Stadt Grevesmühlen beabsichtigt in Kooperation mit der Digitalen Stadt GmbH die Einführung einer Rabattkarte, der "Grevesmühlen Karte" (Beschluss der Stadtvertretung vom 19.02.2024, siehe Anlage).

Inhaber dieser Karte sollen unterschiedliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen können, unter anderem die kostenlose Nutzung der Stadtbibliothek.

Hierfür wird der § 1, Abs.1 Anlage 1, "Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen" um den Punkt

"Inhaber der Grevesmühlen Karte
für die Dauer der Laufzeit der Karte 0,00 €"

ergänzt.

Der § 3 wurde gestrichen, da die dort aufgeführten Leistungen nicht mehr erbracht werden.

Außerdem wurde die fehlerhafte Nummerierung der Paragraphen korrigiert.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Anlage 1, "Gebührenverzeichnis für die Stadtbibliothek Grevesmühlen" der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Grevesmühlen vom 11.12.2018 nach vorliegendem Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

11 Anfragen und Mitteilungen

Herr Prahler berichtet, dass der Doppelhaushalt noch nicht aufgestellt ist. Hauptgrund hierfür ist die Software-Umstellung des HKR-Verfahrens, da hier unter anderem noch viele Bilanzkorrekturen unter Inanspruchnahme des Dienstleisters erforderlich sind. Da es zu Jahresbeginn keinen genehmigten Haushalt gibt, gilt die vorläufige Haushaltsführung. Das führt auch zu Einsparungen, aber nicht bei den wesentlichen Investitionen wie Schulcampus, die wie geplant umgesetzt werden.

Zu letzterem Projekt berichtet der Bürgermeister, dass die Abrissarbeiten planmäßig laufen. Zudem erfolgen aktuell Diskussionen mit den Ministerien, beide Bauteile (Zentralgebäude und Schulcampus) möglichst gleichzeitig umzusetzen und dafür die Fördermittel bewilligt zu bekommen. Die Bundestagswahl bremst allerdings einige Förderzusagen aus. Er geht aber davon aus, dass die beantragten Fördermittel auch bewilligt werden und Ausschreibungen ab Herbst erfolgen können.

Herr Schiffner fragt nach den Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung hinsichtlich der Zuschüsse an Vereine. Der Bürgermeister antwortet hierzu, dass die Zusage immer unter Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung erfolgen werde. Herr Prahler wird dem Kultur- und Sozialausschuss den Vorschlag unterbreiten, in dieser Sitzungsrunde keine Anträge zu bescheiden.

Herr Schiffner schließt um 19:17 Uhr den öffentlichen Teil.

Öffentlicher Teil

17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Die Öffentlichkeit wird wiederhergestellt. Es sind keine Einwohner mehr anwesend.

Im nichtöffentlichen Teil wurden die Beschlüsse wie folgt gefasst:

TOP 12 Verkauf des Flurstücks 84, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 13 Erbbaurecht für das Flurstück 264/1, Flur 2, Gemarkung Grevesmühlen – Zustimmung zur Anteilsübertragung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 14 Verkauf des Flurstücks 293/1, Flur 16, Gemarkung Grevesmühlen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
➔ davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0

Enthaltungen:	0
---------------	---

Top 15 Erwerb von Teilflächen des Flurstücks 792/1, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen

Abstimmungsergebnis: KEINE ABSTIMMUNG

Die Sitzung wird um 19:43 Uhr geschlossen.

Vorsitz:

Sven Schiffner

Schriftführung:

Kristine Lenschow